

Beschluss des Kantonsrates betreffend die Revision der Gesetzgebung über die Zürcher Kantonalbank

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 16. Mai 2001 und gestützt auf § 24 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

- I. Die Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank wird beauftragt, eine Revision der Gesetzgebung über die Zürcher Kantonalbank an die Hand zu nehmen.
- II. Die Revision hat die folgenden Regelungstatbestände zu beschlagen:
 1. Die politische Aufsichtsfunktion ist einzig dem Kantonsrat bzw. seiner Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vorbehalten.
 2. Der Bankrat wird in seiner Funktion, den daraus abgeleiteten Aufgaben und in seiner Verantwortlichkeit dem Verwaltungsrat einer privatrechtlich organisierten Bank gleichgestellt. Er darf keine operativen Aufgaben wahrnehmen.
 3. Der Bankrat umfasst, einschliesslich des Präsidenten und der Vizepräsidenten, höchstens neun Mitglieder. Diese werden vom Kantonsrat ausschliesslich auf Grund fachlicher Kriterien gewählt. Es ist keine Amtsdauer vorzusehen. Die Amtszeit der Bankratsmitglieder ist auf zwölf Jahre beschränkt. Die Mitgliedschaft im Bankrat ist mit dem Einsitz im Kantonsrat nicht vereinbar.

*Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Lucius Dürr, Zürich (Präsident); Christian Achermann, Winterthur; Peter Mächler, Zürich; Ruedi Noser, Hombrechtikon; Luc Pillard, Illnau-Effretikon; Peter Vonlanthen, Oberengstringen; Sekretärin: Heidi Khereddine.

4. Die Vertretung der Zürcher Kantonalbank durch Bankratsmitglieder (einschliesslich Präsidiumsmitglieder) ist auf jene Institutionen beschränkt, mit denen die Bank im Rahmen der Kantonalbanken oder des Bankenwesens generell verbunden ist.
 5. Der Bankrat konstituiert sich selbst.
 6. Der Bankrat wird von einem vollamtlichen Präsidenten geleitet. Ihm stehen zwei teilzeitlich tätige Vizepräsidenten zur Seite. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium.
 7. Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Bankrates (einschliesslich Präsidiumsmitglieder) in einem besonderen Entschädigungsreglement. Die Entschädigung muss der Qualifikation und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Bankrates bzw. des Präsidiums angemessen sein. Die Ausrichtung von Boni ist nicht gestattet.
 8. Leistungszulagen an Kader und Mitarbeiter des Inspektorates der Zürcher Kantonalbank dürfen nicht gewinnorientiert sein.
- III. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten werden einem verwaltungsunabhängigen Expertenteam übertragen.
- IV. Die Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank benennt das Expertenteam.
- V. Das Kostendach beträgt Fr. 100'000. Die Kosten gehen zu Lasten der Zürcher Kantonalbank.
- VI. Die Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank erstattet dem Kantonsrat bis spätestens 30. Oktober 2001 Bericht und Antrag.
- VII. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 16. Mai 2001

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Lucius Dürr

Die Sekretärin:
Heidi Khereddine

Bericht

An der Bilanzpressekonferenz 2000 der Zürcher Kantonalbank (ZKB) wurde die Frage nach der Ausrichtung von Boni an die Mitglieder des Bankrates und des Präsidiums der ZKB gestellt. Die dabei erteilten Antworten, insbesondere aber die durch Recherchen von Journalisten ermittelten Zahlen, erregten in der Öffentlichkeit grosses Aufsehen und Missfallen. In den Erklärungen aller im Kantonsrat vertretenen Fraktionen wurde die Bonuspraxis der ZKB massiv beanstandet; es wurden rasche und einschneidende Änderungen verlangt. Diese Änderungsforderungen wurden durch entsprechende parlamentarische Vorstösse bekräftigt.

Die Aufsichtskommission ZKB reagierte umgehend, analysierte den Sachverhalt, informierte den Kantonsrat und die Öffentlichkeit und stellte umgehende Massnahmen in Aussicht. Sie beauftragte in der Folge Professor Dr. Beat Bernet, Universität St. Gallen/HSG, mit der Erstellung eines Gutachtens Zürcher Kantonalbank "Bankrat und Bonuszahlungen". Das Gutachten wurde anfangs Mai 2001 erstattet. Aus dem Gutachten ging klar hervor, dass wesentliche und tiefgreifende Reformen unumgänglich sind. Diese sind über eine Änderung der geltenden Gesetzgebung zu realisieren. Dem Kantonsrat fehlen zur Vorbereitung einer solchen Revision der Gesetzgebung jedoch die personellen und fachlichen Voraussetzungen. Der Regierungsrat kommt für diese Aufgabe aus historischen Gründen nicht in Frage. Die Einsetzung eines Expertenteams ist daher unerlässlich.

Die Aufsichtskommission ZKB will die Vorbereitung der Revision der Gesetzgebung rasch an die Hand nehmen. Ein entsprechender Bericht und Antrag an den Rat soll bis spätestens Ende Oktober 2001 vorliegen. Die geänderte Gesetzgebung könnte damit noch vor Jahresende verabschiedet und in Kraft gesetzt werden, sofern nicht das Referendum ergriffen wird. Die Kosten für das Expertenteam werden mit grösster Wahrscheinlichkeit unter Fr. 100'000 liegen. Sie sind gemäss Gesetz durch die ZKB zu tragen.

Antrag

Die Aufsichtskommission ZKB beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.